

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 29.01.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/10712 -

Betr.: Wohnungsleerstand

Das Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum, kurz das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG), wurde zuletzt im März 2013 geändert. Unter anderem wurden die über Wohnraum Verfügungsberechtigten verpflichtet, bei Wohnungsleerständen von vier Monaten dies unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzugeben.

Hierzu frage ich den Senat:

1. *Wann sind die gesetzlichen Änderungen zum HmbWoSchG 2013 in Kraft getreten?*

Die gesetzlichen Änderungen zum Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz sind am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

2. *Gilt die neue Frist für die Meldung von Wohnraumleerstand auch für Wohnungen, die bei Inkrafttreten des geänderten HmbWoSchG bereits vier Monate leer standen? Wenn nicht, wie ist dann die Fristsetzung bei solchen leer stehenden Wohnungen?*

Ja.

3. *Wie viele Wohnraumleerstandsmeldungen sind seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen des HmbWoSchG in den jeweiligen Bezirken von wem (Verfügungsberechtigte/private Personen/Organisationen oder durch Meldungen/Ermittlungen dienstlicher Stellen) eingegangen (wenn möglich bitte tabellarische Darstellung)?*

Bezirk	Zahl der gemeldeten leerstehenden Wohneinheiten seit 01.06.2013	Gemeldet von: ¹
Hamburg-Mitte	1.469	V (1.461), P (8)
Altona	158	V (114), P/O (40), A (4)
Eimsbüttel	15	V (15)
Hamburg-Nord	373	V (321), P/O (52)
Wandsbek	70	V (65), P (5)
Bergedorf	25	V (20), P (2), A (3)
Harburg	217	V (192), P (8), A (17)

4. *Bei wie vielen der unter Frage 3. erfassten Fälle wurde aus welchen gesetzlich geregelten Gründen in den jeweiligen Bezirken der Wohnungsleerstand genehmigt und auch auf eine Zwischenvermietung/Zwischennutzung verzichtet?*
5. *Bei wie vielen der unter Frage 3. erfassten Fälle wurde in welchen Bezirken ein Wohnnutzungsgebot angeordnet?*

¹ V = Verfügungsberechtigter/Eigentümer, P = Privatperson, O = Organisationen/Vereine, A = Meldung oder Ermittlung amtlicher Stellen.

6. Bei wie vielen der unter Frage 3. erfassten Fälle wurde in welchen Bezirken ein Wiederherstellungsgebot angeordnet?
7. Bei wie vielen der unter Frage 3. erfassten Fälle wurde in welchen Bezirken die Schaffung von Ersatzwohnungen oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung verlangt?
8. Bei wie vielen der unter Frage 3. erfassten Fälle steht in welchen Bezirken die Entscheidung über die Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum noch an?

Bezirk	Zahl der gemeldeten leerstehenden Wohneinheiten seit 01.06.2013	davon				
		Genehmigung erteilt und Verzicht auf Zwischenvermietung/Zwischennutzung	Anordnung eines Wohnnutzungsgebotes	Anordnung eines Wiederherstellungsgebotes	Schaffung von Ersatzwohnraum oder einmalige Ausgleichszahlung	Entscheidung steht noch aus
Hamburg-Mitte	1.469	1.234 ²	0	0	0	235 ³
Altona	158	42 ⁴	0	0	0	91 ⁵
Eimsbüttel	15	0	0	0	0	2 ⁶
Hamburg-Nord	373	321	0	0	321	52
Wandsbek	70	0	0	0	0	70 ⁷
Bergedorf	25	1 ⁸	0	0	0	14 ⁹
Harburg	217	190 ¹⁰	7	0	7	13

² Fünf Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 HmbWoSchG und in 1.229 Fällen ist die Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3 HmbWoSchG eingetreten.

³ Bezüglich 235 Wohneinheiten konnten die Fälle noch nicht bearbeitet werden. Bei diesen Fällen handelt es sich um nicht sanierungsbedingte Leerstände von Wohnungen bei Wohnungsbaugenossenschaften. In der Vergangenheit hat sich erfahrungsgemäß gezeigt, dass diese Leerstände schon aus betrieblichen Interesse schnellstmöglich beendet werden. Trotzdem können Leerstände von mehr als vier Monate vorkommen - insbesondere, wenn der Wohnraum abbruchbedingt leer steht. Eine Verfolgung der Leerstände ist daher aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht in jedem Falle sofort nach vier Monaten sinnvoll.

⁴ Begründung: § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 HmbWoSchG.

⁵ 25 Wohnungen sind zwischenzeitlich wieder bewohnt bzw. unterliegen nicht dem HmbWoSchG.

⁶ 13 Wohnungen wurden nach Kenntnis des zuständigen Bezirksamts inzwischen wieder einer Wohnnutzung zugeführt.

⁷ In allen Fällen laufen noch Gespräche des zuständigen Bezirksamts mit den Eigentümern.

⁸ Begründung: § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 HmbWoSchG. In einem weiteren Fall wurde der Wohnungsleerstand wegen geplanter Sanierung mit erfolgter Zwischenvermietung genehmigt.

⁹ 9 Wohnungen wurden nach Kenntnis des zuständigen Bezirksamts inzwischen wieder einer Wohnnutzung zugeführt.

¹⁰ Begründung: § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 HmbWoSchG.